

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2000/0162-01
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 01.08.2000
<b>Anpassung der Gestaltungssatzungen Innenstadt und Ortskern Gemen an die Vorgaben der geänderten Landesbauordnung, Inkraftgetreten 01.06.2000</b>	
<b>- Genehmigungspflicht für Werbeanlagen und Warenautomaten</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Umwelt- und Planungsamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Effkemann
<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>23.08.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>
	<b>06.09.2000 Rat der Stadt Borken</b>

### Sachdarstellung:

Die geänderte Landesbauordnung NW ist am 01.06.2000 in Kraft getreten. Gegenüber der bisherigen Fassung (§ 65 LBauO NW) sind nunmehr sämtliche Werbeanlagen und Warenautoamten genehmigungsfrei, sofern sie in den Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung mit örtlichen Bauvorschriften fallen.

Das heißt, in den drei in Borken und Gemen bestehenden Geltungsbereichen von Gestaltungssatzungen könnten die o. g. Anlagen nunmehr genehmigungsfrei angebracht werden. Vorausgesetzt natürlich, sie entsprechen den Vorgaben der rechtsverbindlichen Satzungen in der Innenstadt und im historischen Ortskern von Gemen.

Da die Praxis allerdings gezeigt hat, dass diese neue Freiheit häufig zu eigenmächtigen Abweichungen vom Satzungstext führt und diese nur durch einen relativen hohen Verwaltungsaufwand – oft verbunden mit erheblichem Ärger und Unverständnis – wieder behoben werden können, sollte die Stadt Borken die in § 86 (2) 1 der geänderten Landesbauordnung eröffnete Möglichkeit nutzen und für die Geltungsbereiche der drei genannten Gestaltungssatzungen eine ergänzende Satzung beschließen, mit dem Ziel, für bisher genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten eine Genehmigung wieder einzuführen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Aufstellung einer ergänzenden Ortssatzung für die Geltungsbereiche der bereits bestehenden drei Gestaltungssatzungen, mit dem Ziel, für die lt. § 65 LBauO NW genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten die Genehmigungspflicht wieder einzuführen.